

Digitalveranstaltung „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in der Pflege“ 24.11.2022

Dezernatsleiterin Andrea Mokros
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

URL: <https://lavg.brandenburg.de>

E-Mail: GFB@lavg.brandenburg.de

Wer ist zuständig

Brandenburg:

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe,
Anerkennungsverfahren und Schulaufsicht - G1

Großbeerenstr. 181-183
14482 Potsdam

Servicetelefon:

0331 – 8683 793

0331 – 8683 796

Dienstag 09.00 – 10.30 Uhr

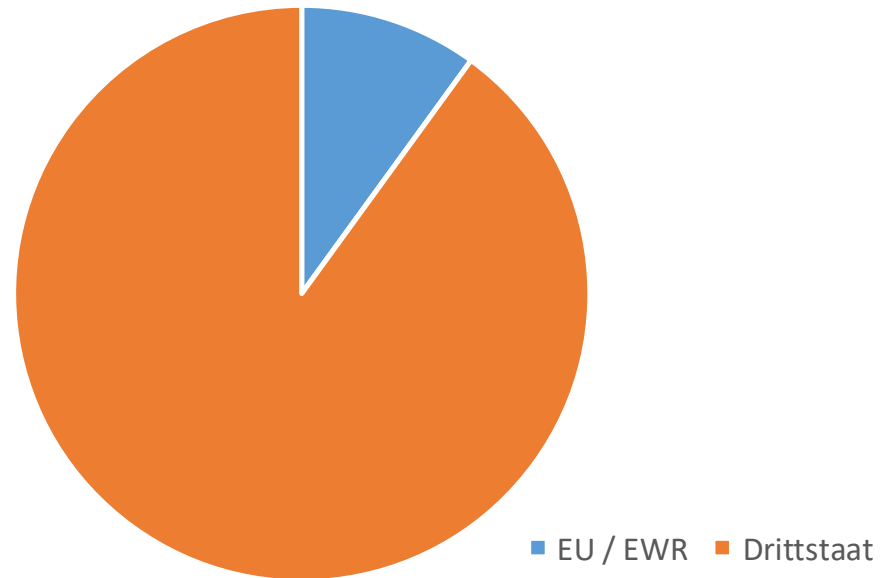
Donnerstag 13.00 – 14.30 Uhr



- **Pflegeberufe** (Stand 10/2022)

EU / EWR 10%

Drittstaat 90%



Wichtige Verfahrensabschnitte im Anerkennungsprozess



Im Anerkennungsprozess sind für antragstellende Personen einige zeitliche Faktoren zu beachten.

- Zusammenstellung der erforderlichen (ausländischen) Unterlagen in der notwendigen Form
- Visaerteilung inkl. Verfahren bei der Ausländerbehörde
- Erwerb des Sprachniveaus B2
- Anerkennungsverfahren beim LAVG
- Ggf. Gutachten bei Ausbildungsvergleich
- Zeit für die Ausgleichsmaßnahme (Kenntnisprüfung inkl. Vorbereitung/ Anpassungslehrgang)



- **abgeschlossene Ausbildung** (Gesundheitsberuf)
- Berechtigung zur umfassenden Ausübung des Berufs im Ausbildungs- / Herkunftsland
- **wesentliche Gleichwertigkeit der Ausbildung**
- persönliche Eignung
- gesundheitliche Eignung
- **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2)**

(Fachsprachprüfung Pflege Niveau B2 – für Brandenburg in Abstimmung;

Einführung in Bremen 01.11.2022, Hamburg 01.01.2023, ab Mitte 2023 in SH und MV)



**Erteilung der Erlaubnis zum Führen der
Berufsbezeichnung**

- Was wird geprüft:

Ist die ausländische Ausbildung im Wesentlichen **gleichwertig?**

- d.h. keine wesentlichen Unterschiede zu der deutschen Ausbildung, (ggf. *automatische Anerkennung bei EU-Ausbildungen*)
- Ausbildungsdauer, Gesamtstunden
- Fächer
- **Lehrinhalte** Theorie und Praxis
- Ausgleich durch (nachgewiesene u. bestätigte) Berufserfahrung, Fort- und Weiterbildung möglich

- Ggf. Sachverständigengutachten:

- Kosten → 1.773 Euro (Akademiker)
→ 515 Euro (Gesundheitsfachberufe)
- Dauer mehrere Monate

- Keine Gleichwertigkeit nach Ausbildungsvergleich festgestellt (Defizitbescheid):

➤ **Anpassungsmaßnahmen**

Pflegeberufe -> Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang

Bis Ende 2024 sind für die Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege noch Anpassungsmaßnahmen „altem Recht“ möglich.

- Einführung des neuen Pflegeberufes seit 1. Januar 2020 nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

➤ **Pflegefachfrau / Pflegefachmann**

- Ausrichtung der Anerkennungsverfahren bei ausländischen Berufsqualifikationen → 2023
- standardisierte Anpassungsmaßnahmen (Kenntnisprüfungen und Anpassungslehrgänge) im Land Brandenburg gemeinsam mit den Pflegeschulen als Baustein des „**Brandenburger Weges**“
- Modellprojekte (INGA-Pflege oder APL Brasilien)

„Brandenburger Weg“



- Zusammenarbeit verschiedener Akteure und Akteurinnen
- Ziel: Empfehlungen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Anwerbung und Integration ausländischer Pflegekräfte unter den spezifischen Voraussetzungen Brandenburgs



- Arbeitsgruppe im Landespflegeausschuss (LPA-AG) Ausländische fach- und Hilfskräfte in der Pflege

Mitglieder u.a.

Verbände der Leistungserbringer, LIGA, MSGIV, WFBB, IQ-Netzwerk, LAVG, Arbeit und Leben Berlin-Brandenburg, AOK Nordost, DKF/KDA



Themen:

- Vorbereitung der Arbeitgebenden
- Öffentlichkeitsarbeit / Kampagnen
- Finanzierungsfragen
- Förderprogramme
- **Anerkennungsverfahren**
- Gezielte Akquise durch Dienstleister
- Vermittlung der Fachkräfte
- weitere

Das Antragsverfahren im LAVG

Zeitstrahl des Antragsverfahrens



1. Antragstellung durch die antragstellende Person (oder Bevollmächtigten)
2. Qualifizierte Eingangsbestätigung inkl. Nachforderung durch das LAVG
3. Ausbildungsgutachten → Feststellungsbescheid (sofern Ausbildungsgutachten keine Gleichwertigkeit mit deutschem Referenzberuf ergibt -> negativer Feststellungsbescheid = Defizitbescheid)
4. Zulassung zum Anpassungslehrgang bzw. Kenntnisprüfung (freie Wahlmöglichkeit durch antragstellende Person)
5. Bestandene Prüfung bzw. Ablehnungsbescheid (beide Prüfungen nicht bestanden)
6. Nachforderung restlicher Unterlagen (dt. Führungszeugnis u. ärztliche Bescheinigung – nicht älter als drei Monate zur Urkundenerstellung)
7. Berufserlaubnis

▪ Dauer der einzelnen Verfahren?

- Sehr unterschiedlich
- Jeder Fall ist anders → Einzelfall

- Durch Antragsteller zu beeinflussen:
 - Vollständige Unterlagen, in der richtigen Form zur richtigen Zeit
 - Individuelle Sprachkenntnisse
 - Vorbereitungsmaßnahmen, Teilnahme an Sprachkursen und Anpassungsmaßnahmen

- Durch die Behörde zu beeinflussen:
 - Kommunikation und Information
 - Service (Erreichbarkeit, Formularwesen)
 - (Digitalisierung)
 - ...

Formelle Anforderungen



- Die Unterlagen im Anerkennungsverfahren sind
 - grds. in amtlich beglaubigter Kopie bzw. notariell beglaubigter Form
 - oder**
 - als Original einzureichen. (z. B. Antrag, Lebenslauf, ärztliche Bescheinigung, Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigung ..)
- Unterlagen, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, müssen zusätzlich mit deutscher Übersetzung eingereicht werden. Das zugrundeliegende fremdsprachige Dokument ist der Übersetzung im Original anzuheften.



- Die Übersetzungen sind möglich:
 - in Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern oder
 - in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschern bzw. Übersetzern (gerichtlich ermächtigten Personen) oder
 - Neu!*
 - im Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzern (hierzu gibt es Listen auf den Internetseiten der jeweiligen Botschaften)

- **Anerkennungsverfahren in Gesundheitsberufen sind zum Schutz der Patientinnen und Patienten bundesgesetzlich streng geregelt**
- Maßnahmen des LAVG, ohne Verletzung diesen Grundsatzes, die Verfahren zu vereinfachen bzw. zu optimieren:
 - Überarbeitung des Internetauftrittes
 - Service-Telefon
 - Informationsveranstaltungen
 - Erstellung einer Hinweismappe
 - 1-Ansprechpartner-Modell
 - Vereinfachung bei zu übersetzenden Dokumenten
 - Beschleunigtes Verfahren nach § 81a AufenthG (Einreise mit Nachweis Sprachniveau B1)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!